

Satzung des Kreisverbandes Niederbayern Mitte

Abschnitt I: Der Kreisverband

§ 1 Der Kreisverband

- (1) Der Kreisverband führt den Namen: Die Linke Kreisverband Niederbayern-Mitte.
 - (2) Er umfasst die kreisfreie Stadt Straubing, den Landkreis Straubing-Bogen, den Landkreis Regen und den Landkreis Deggendorf.
 - (3) Für die Änderung des Kreisverbandsgebietes und die Auflösung des Kreisverbandes gelten die Vorschriften der Landessatzung.
 - (4) Die Vorschriften der Landessatzung zu den Mitgliedern des Landesverbandes (§ 2 –11 Landessatzung) gelten entsprechend für die Mitglieder des Kreisverbandes und die jeweiligen Mitglieder der Ortsverbände
- Abschnitt II: Die Organe des Kreisverbandes

§ 2 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand, der Mandatsausschuss und der Koordinierungsrat.

§ 3 Der Kreisparteitag (Kreismitgliederversammlung – KMV)

- (1) Der Kreisparteitag wird als Mitgliederversammlung durchgeführt und auch öffentlich sowie im internen Schriftverkehr als Kreismitgliederversammlung – KMV bezeichnet.
- (2) Er findet mindestens zweimal pro Kalenderjahr statt. Auf Antrag von 5 % der Mitglieder oder zwei Ortsverbänden muss ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen werden.
- (3) Beschlussfähigkeit besteht, sofern ordentlich und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen für Wahlen und Satzungsänderungen, ansonsten eine Woche.
- (4) Der Kreisparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung gilt, bis diese aufgehoben oder eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.
- (5) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Insbesondere sind folgende Aufgaben dem Kreisparteitag vorbehalten:
 1. Wahl des Kreisvorstandes und Entgegennahme des Berichts
 2. Entscheidungen über die Kreissatzung
 3. Wahl der Delegierten für den Landesparteitag und Entgegennahme des Berichts
 4. Wahl der Finanzrevisionskommission und Entgegennahme des Berichts
 5. Gründung von Ortsverbänden

§ 4 Der Kreisvorstand:

- (1) Die Größe des Vorstandes und die genaue Bezeichnung der Vorstandsposten wird durch den Kreisparteitag festgelegt. Er muss aus mindestens drei Personen bestehen. Verpflichtende Posten sind der:die Kreisschatzmeister:in und zwei jugendpolitische Sprecher:innen.
- (2) Die jugendpolitische Sprecher:innen werden vom anerkannten Jugendverband vorgeschlagen und vom Kreisparteitag gewählt. Erhalten die vorgeschlagenen Personen keine Mehrheit, muss beim nächsten Kreisparteitag nachgewählt werden.
- (3) Der Kreisvorstand wird für zwei Kalenderjahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlzeit aus, wird auf dem nächsten Kreisparteitag für den Rest der Wahlzeit ein Mitglied nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet zusammen mit der Amtszeit der

übrigen Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch.

(5) eine Person des Mandatsausschusses, je ein Vorstandsmitglied aus jedem Ortsverband sowie ein Mitglied des anerkannten Jugendverbandes, des anerkannten Studierendenverbandes und des Bezirksvorstandes sind bei den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder zu laden. Diese werden von den jeweiligen Gremien gewählt/bestimmt. Werden Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst muss den beratenden Mitgliedern die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden, wenn das Thema die Ausübung des Mandats oder das Interesse eines Ortsverbandes berührt.

(6) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören

Nr. 1: die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;

Nr. 2: die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen;

Nr. 3: die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung von deren Beschlüssen;

Nr. 4: die Unterstützung der Ortsverbände sowie die Koordinierung deren Arbeit;

Nr. 5: die Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen und die Vorbereitung von Wahlen.

Nr. 6 die Entgegennahme von Ein- und Austritten sowie die Durchführung von Streichungsverfahren, die Einbindung neuer Mitglieder in die politische Arbeit sowie den Einspruch gegen Eintritte (§ 2 und § 3 der Bundessatzung)

§ 5 Der Mandatsausschuss

(1) Der Mandatsausschuss besteht aus allen Mandatsträger:innen des Kreisverbandes.

(2) Der Mandatsausschuss wird vom Kreisvorstand einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine:n oder mehrere Vorsitzende:n wählen, die dann ebenfalls zur Einberufung berechtigt sind.

(3) Der Mandatsausschuss ist ein nur beratendes Organ. Er ist zuständig für die Zusammenarbeit der Mandatsträger:innen im Kreisverbandsgebiet. Durch Satzung oder Geschäftsordnungen der Partei oder von Fraktionen können ihm weitere Aufgaben zugeordnet werden.

§ 6 Der Koordinierungsrat

(1) Der Koordinierungsrat fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung des Kreisverbandes mit den Ortsverbänden, Arbeitsgruppen und Jugendgruppen.

(2) Der Koordinierungsrat besteht aus:

- 2 Vertreter:innen des Kreisvorstandes

- 2 Vertreter:innen pro Ortsverband

- 1 Vertreter:in pro anerkannte Arbeitsgruppe

- 1 Vertreter:in pro Basisgruppe

- 1 Vertreter:in pro Jugendverbandsgruppe; besteht nur eine Gruppe, dann 2 Vertreter:innen

(3) Die Vertreter:innen werden von den entsendenden Gremien bestimmt und an den Kreisvorstand gemeldet. Die Vertreter:innen bleiben so lange im Amt, bis eine andere Meldung des jeweiligen Gremiums erfolgt.

(4) Der Koordinierungsrat ist beratend tätig. Er kann Empfehlungen an die Organe des Kreisverbandes und der Ortsverbände aussprechen.

(5) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand. Auf Antrag von 4 Vertreter:innen muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

Abschnitt II: Die Ortsverbände

§ 7 Gründung

- (1) Ortsverbände führen den Namen: Die Linke Ortsverband [Gebietsbezeichnung]. Statt Ortsverband können auch die Bezeichnungen Stadtteilverband, Stadtverband, Regionalverband oder Landkreisverband gewählt werden.
- (2) Über Gründung, Zusammenlegung, Aufteilung, Auflösung und den territorialen Zuständigkeitsbereich von Ortsverbänden entscheidet der Kreisparteitag. Der Landesvorstand ist über die Struktur des Kreisverbands zu informieren.
- (3) Ortsverbände werden in einer Versammlung von mindestens drei Mitgliedern gegründet, die ihren Hauptwohnsitz in dessen räumlichen Zuständigkeitsbereich haben. Die Gründung erfolgt durch die Wahl eines Vorstandes.

§ 8 Organisation der Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Kreissatzung, die Landessatzung oder durch die Bundessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (2) Ortsverbände führen keine eigene Kasse. Die Budgetierung und Finanzierung der Arbeit der Ortsverbände obliegt dem Kreisverband.
- (3) Die Ortsverbände und der Kreisverband stehen insbesondere bei der kommunalpolitischen Arbeit auf dem Gebiet des jeweiligen Ortsverbandes in regem Austausch. Bei Entscheidungen im Vorfeld und nach der Kommunalwahl muss der jeweilige Ortsverband vom Kreisverband miteinbezogen werden.
- (4) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, die Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Über Widersprüche dagegen entscheidet die Landesschiedskommission.

§ 9 Organe

Organe eines Ortsverbandes sind:

- Nr. 1. die Ortsmitgliederversammlung,
- Nr. 2. die monatliche Mitgliederversammlung und
- Nr. 3. der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand.

§ 10 Ortsmitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung wird als Mitgliederversammlung durchgeführt und findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- (2) Sie ist beschlussfähig, sofern ordentlich und fristgerecht eingeladen wurde. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen für Wahlen, ansonsten eine Woche.
- (3) Die Ortsmitgliederversammlung wird durch den Ortsvorstand einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn 5 Ortsverbandsmitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangen. Fand in einem Kalenderjahr keine Ortsmitgliederversammlung statt, ist der Kreisvorstand berechtigt eine Ortsmitgliederversammlung im Folgejahr einzuberufen.
- (3) Die Ortsmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsverbandes. Sie berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen. Insbesondere wird auf der Ortsmitgliederversammlung der Ortsvorstand gewählt und sein Bericht entgegengenommen.

§ 11 Monatliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Ortsmitgliederversammlung kann beschließen, dass monatliche Mitgliedertreffen (z. B. Stammtische) abgehalten werden und diese als monatliche Mitgliederversammlung nach dieser

Satzung gelten sollen. Finden mehre regelmäßige Mitgliedertreffen pro Monat statt, so bestimmt die Ortsmitgliederversammlung einen dieser Termine als monatliche Mitgliederversammlung.

(2) Der regelmäßige Termin zur monatlichen Mitgliederversammlung wird auf der Website des Kreisverbandes eingestellt. Der Ortsvorstand weist die Mitglieder auf geeignete Weise regelmäßig auf diese Treffen hin. Eine gesonderte Ladung an alle Mitglieder für jedes einzelne Treffen erfolgt nicht.

(3) Die monatliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Nr. 1. Sie führt Nachwahlen (§10II) zum Ortsvorstand durch, sofern bei der Ortsmitgliederversammlung Vorstandsposten nicht besetzt werden konnten.

Nr. 2. Sie erteilt dem Ortsvorstand Weisungen. Will der Ortsvorstand diesen Weisungen nicht nachkommen, muss er eine Ortsmitgliederversammlung einberufen und dies begründen.

§ 12 Ortsvorstand

(1) Größe des Ortsvorstandes und Bezeichnung der Vorstandsmitglieder wird durch die Ortsmitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Ortsvorstand wird für zwei Kalenderjahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlzeit aus, wird auf der nächsten Ortsmitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit ein Mitglied nachgewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet zusammen mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Es werden regelmäßig Vorstandssitzungen durchgeführt. Der Ortsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Solange keine eigene Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes entsprechend.

(4) Mandatsträger:innen und ein Vorstandsmitglied des Kreisverbandes sind bei den Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder zu laden. Werden Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst muss den beratenden Mitgliedern die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden, wenn das Thema die Ausübung des Mandats oder das Interesse des Kreisverbandes betrifft.

(5) Der Ortsvorstand hat folgende Aufgaben:

Nr. 1: die Beschlussfassung über alle politischen Fragen, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt;

Nr. 2: Sicherstellung der Finanzierung des Ortsvorstandes durch entsprechende Antragstellung beim Kreisvorstand;

Nr. 3: die Abgabe von Stellungnahmen des Ortsverbandes zu aktuellen politischen Fragen;

Nr. 4: die Vorbereitung von Ortsmitgliederversammlungen und die Durchführung von deren Beschlüssen;

Nr. 5: Bestimmung des beratenden Mitgliedes des Ortsverbandes bei den Kreisvorstandssitzungen;

Nr. 6: Unterstützung des Kreisverbandes bei Wahlen.

Nr. 7 Durchführung von regelmäßigen Vorstandssitzungen.

Nr. 8 Ablage der Protokolle der Sitzungen in der Bundescloud, zur Einsicht des Kreisverbandes.

Nr. 9 Berichterstattung über aktuelle Geschehnisse im OV bei den Kreisvorstandssitzungen.

Abschnitt IV: Basisgruppen

§ 13 Basisgruppen

(1) Unterhalb der Ortsverbände können Basisgruppen gegründet werden, etwa als Stadtteilverband, Dörfer oder Landkreise, für die kein Ortsverband gegründet wird.

(2) Die Basisgruppen führen die Bezeichnung Die Linke BG[Gebietsbezeichnung], in der Außendarstellung Die Linke [Gebietsbezeichnung].

(3) Über Gründung, Zusammenlegung, Aufteilung, Auflösung und den territorialen Zuständigkeitsbereich von Basisgruppen entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Der Landesvorstand ist über die Struktur des Kreisverbands zu informieren.

(4) Die Gründung erfolgt unmittelbar durch den Beschluss des Kreisvorstandes. Wird ein Antrag auf Gründung einer Basisgruppe abgelehnt, kann gegen diesen Beschluss beim nächsten Kreisparteitag Beschwerde eingelegt werden.

§ 14 Organisation und Arbeitsweise

(1) Die Organisation und Arbeitsweise der Basisgruppen wird für jede Gruppe einzeln und spezifisch vom Kreisvorstand festgelegt.

(2) Basisgruppen können rein zur Außendarstellung, aber auch als parteilicher Zusammenschluss gebildet werden.

(3) Struktur und Arbeitsweise kann ähnlich wie bei Ortsverbänden aufgebaut sein.

(4) Es können eine oder mehrere Personen als Verantwortliche gewählt werden. Die Wahl kann durch eine Mitgliederversammlung der Basisgruppe oder auch durch ein Organ des Kreisverbandes oder Ortsverbandes erfolgen.

Abschnitt III: Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 15 Öffentlichkeit

(1) Die Organe der Kreisverbandes und der Ortsverbände beraten grundsätzlich parteiöffentlich.

(2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.

(3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

§ 16 Anträge

(1) Anträge können von den Mitgliedern, den Vorständen und anderen Gremien aus Gebietsverbänden, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.

(2) Anträge sind beim zuständigen Vorstand der Partei einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.

(3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 17 Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einladung zu den Tagungen des Kreisverbandes und der Ortsverbände sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch E-Mail. Ist keine E-Mail-Adresse erfasst erfolgt die Ladung durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des:der zu Ladenden. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung und bei Ladungen zu Vorstandssitzungen auch eine abweichende Regelung vorsehen.

(2) Gewählte Kreis- und Ortsverbandsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

(3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die

Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 18 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung, die Landessatzung, die Bundessatzung oder die Wahlordnung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.

(2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet.

(3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

(4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen.

Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

(5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu-oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu-oder Nachwahlen vorliegt.

(6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.

(7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.

(8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

(9) Sitzungen können in Präsenz, in hybrider oder digitaler Form stattfinden. Über die Form entscheidet der einladende Vorstand.

(10) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen können in Sitzungen (in Präsenz, hybrid oder digital), im Umlaufverfahren oder in sonstiger digitaler Form (z. B. Messengergruppe, Abstimmungstool) durchgeführt werden. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung. Die Wahl des Kreisvorstandes ist nur in Sitzungen möglich.

§ 19 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder

b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.

(4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 20 Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Mitglieder können sich auf Kreisverbandsebene und Ortsverbandsebene zu

Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

(2) Die offizielle Anerkennung erfolgt durch einen Beschluss des Kreisparteitages bzw. der Ortsmitgliederversammlung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften regeln ihre Verfassung selbstständig, der Kreisvorstand ist über die Struktur zu informieren. Mindestens eine Person muss als Sprecher:in, verantwortliche Person oder ähnliches bestimmt werden, des Weiteren bestimmt der jeweilig zuständige Vorstand eine beauftragte Person aus seinen Reihen für jede Arbeitsgemeinschaft.

(4) Anerkannte Arbeitsgemeinschaften sind antragsberechtigt (§ 11Abs. 1). Die Anträge sind von der in Abs. 3 genannten Person bzw. einer der Personen einzureichen.

(5) Der Kreisvorstand und der jeweils zuständige Ortsvorstand kann bei Inaktivität das Ruhen einer Arbeitsgemeinschaft feststellen. Dies ist parteiöffentlich bekannt zu geben.

Abschnitt IV: Abschnitt VI: Schlussvorschriften

§ 21 Landessatzung

Im Übrigen gilt die Landessatzung jeweils entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages am 29.03.2026 in Kraft.